

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarching Feld 10, 93092 Bar-  
bing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Et-  
tersdorf/Wiesent, FlNr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von  
Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha  
und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und  
Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

**hier: Stellungnahme der Gemeinde Wiesent**

Das Vorhaben beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ihren Erholungswert. Es gefährdet die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiesent, beschränkt deren städtebauliche Entwicklung und wirkt zudem verunstaltend für das Landschaftsbild.

Die Gemeinde Wiesent fordert mit Nachdruck diesem Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigung zu verweigern und begründet dies wie folgt:

**Landesentwicklungsprogramm (LEP)**

Nachhaltige Raumentwicklung

Im LEP wurde unter 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung neu aufgenommen, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischen Belastbarkeiten den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht. Durch die Errichtung eines Steinbruchs wird ein großes zusammenhängendes Waldgebiet aufgerissen und die Waldfunktion unumkehrbar beeinträchtigt. Dies ist nicht hinnehmbar zumal zu 5.2.1 aufgeführt ist, dass Steine wie Natursteine in Bayern verhältnismäßig häufig und in großem Umfang vorkommen. Der Bedarf ist im Regionalplan für den regionalen und überregionalen Bedarf zu sichern, d. h. aber auch, dass der Bedarf für den Landkreis Regensburg nicht zwingend ausschließlich aus dem Landkreis Regensburg kommen muss, sondern im regionalplanerischen Ermessen liegt.

Natur und Landschaft

Hier wiederholt das LEP das hohe Schutzgut Natur und Landschaft. Auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Sicherung tragen insbesondere landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften bei. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete festgelegt, die wegen

- ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,
- ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,
- ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder
- ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion (z. B. Waldgebiete)

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen.

Auf Grund der Vorgaben aus dem LEP ist dem Schutzgut Wald, Natur und Landschaft Vorrang vor einem Granitabbaugebiet zu geben.

## **Regionalplan Regensburg 11**

### Natur und Landschaft

Im Regionalplan werden Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Regionalplan Region Regensburg ist der Vorhabenbereich gem. I.2 Nr. 21 Südabfall des Falkensteiner Vorwaldes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Neue Nutzungen oder landschaftsverändernde Maßnahmen sollen hier sorgfältig geprüft werden, damit die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region nicht beeinträchtigt werden. Ein Steinbruch ist in diesem Bereich bei sorgfältiger Prüfung nicht möglich.

### Land- und Forstwirtschaft

Laut Regionalplan Region Regensburg ist die Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten und zu stärken. Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten versehen werden (III.0 und 1).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgabe als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Größere Waldkomplexe sollen nicht aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Forstmühler Forst. Dem widersprechen ein Abbaugelände mit 12 ha und ein Fahrweg der künftig mit bis zu 30.000 LKW-Einzelfahrten/Jahr (lt. Antragsteller bis zu 150 Einzelfahrten pro Tag und 200 Arbeitstagen pro Jahr) benutzt wird.

Aktuell wird in der Bundespolitik als Beitrag zum Klimaschutz die Einführung einer Baumprämie diskutiert. Die Vernichtung von 12 ha bestehendem Wald in einem zu schützenden zusammenhängenden Waldgebiet macht hier jegliche Klimadiskussion unglaubhaft und ist nicht mit den Zielen der Landesentwicklung und Raumplanung zu vereinbaren. 1 ha Wald speichert pro Jahr ca. 13 Tonnen CO<sub>2</sub> und 12 ha somit 156 Tonnen CO<sub>2</sub>!

### Freizeit und Erholung

Im Regionalplan sind Erholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte bezeichnet. In Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden. Gleichzeitig ist die Störung zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen gering zu halten.

So ist der Hangbereich von Sinzing bis Wörth a. d. Donau als Erholungsgebiet ausgewiesen und der gesamte Bereich Forstmühler Forst als Naturpark der Region vorgeschlagen. Den Wäldern innerhalb den Erholungsgebieten kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Wiesent verfolgt das Ziel zum Beitritt eines Naturparks mit Nachdruck und hat beschlossen die Aufnahme in den Naturpark Oberer Bayerischer Wald zu beantragen. Die Errichtung des Steinbruchs im Herzen des Tierparks am Rauhenberg konterkariert diese Absicht und ist eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung für das größte zusammenhängende und unbelastete Naherholungsgebiet der Region und der Stadt Regensburg.

Auch aus der LSG-Verordnung ergibt sich der Zweck die Erholungsfunktion zu sichern.

Der Steinbruch auf 12 ha mit bis zu 30.000 LKW Einzelfahrten pro Jahr durch das LSG bis zur Kreisstraße R 42 ist für diesen Erholungsbereich unzutraglich und auszuschließen.

### Technischer Umweltschutz

Der Luftreinhaltung wird ebenfalls insbesondere in Erholungsgebieten ein verstärktes Augenmerk gegeben und es soll darauf hingewirkt werden Luftbelastungen zu vermindern. Ein Steinbruchbetrieb mit Sprengungen, Abbau- und Fahrbetrieb führt unweigerlich zu einer erhöhten Feinstaubbelastung im angrenzenden Erholungsgebiet. Insbesondere mit einer mobilen Aufbereitung ohne Einhausung und Absaugung ist mit einer unzumutbaren Lärm- und Staubbelastung zu rechnen. Ein Abbaubetrieb in dieser Art und Weise ist unstrittig zu verhindern und nicht genehmigungsfähig.

### Gewerbliche Wirtschaft

Es handelt es sich laut Regionalplan B IV 2.1.1. und 2.1.2 beim Vorhabenbereich derzeit immer noch um keine Vorrangfläche für Granit und keine Vorbehaltsfläche für Granit, so dass andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Granit nicht zurücktreten müssen bzw. der Gewinnung von Granit kein besonderes Gewicht beizumessen ist. Explizit verweist der Regionalplan darauf, dass zahlreiche Gewinnungsstellen für Granit mit über 985 ha als Vorranggebiet und über 700 ha als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurden. Großräumiger Abbau der Rohstoffe soll nur auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Ferner sind die Vorranggebiete lt. Regionalplan so bemessen, dass eine langfristige Bedarfsdeckung möglich ist und Nutzungskonflikte weitgehend vermieden werden (Begründung zu 2.1.4).

### Waldfunktionsplan

Im Waldfunktionsplan für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern wird für das vorgesehene Abbaugbiet als Ziel angestrebt:

- Erhaltung des Waldes, vor allem des Waldes mit Schutz und Sonderfunktionen.
- Vermeidung der Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Verkehrs- und Energietrassen.

Dies gilt insbesondere für den Forstmühler Forst.

### Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg wird die gesamte Untereinheit „Regensburger Wald“, zu der der Forstmühler Forst gehört, als Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Erhalt, Sicherung und Optimierung ausgewiesen. Zur optimalen Entwicklung der großen Wald- und Forstbereiche, insbesondere des Forstmühler Forstes werden als Ziele und Maßnahmen u. a. genannt:

- Rückentwicklung der Monokulturen, Erhöhung der Struktur- und Altersklassen
- keine Zerschneidung geschlossener Waldgebiete, z. B. durch Straßenbau oder Steinabbau

Diesen Forderungen ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Einem Steinbruch mit 12 ha sowie einer Zu- und Abfahrtstrecke mit weiterer Asphaltierung ist eine Genehmigung zu verweigern.

**Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) begründet sich zudem auf überholten Erhebungen aus dem Jahre 2013. Wir fordern, eine Begutachtung und Erhebung auf zeitgerechten, aktualisierten Untersuchungen vorzunehmen!**

### Landschaftsschutzgebietsverordnung

Im Anhang 20 wird Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Die Abbaufäche für den Steinbruch am Rauhenberg befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“. Das Gebiet zeichnet sich durch großen Artenreichtum aus. Der besondere Schutzzweck des Gebietes ist u. a.

- der Schutz der großen Waldgebiete des Donaustauer-, Forstmühler- und Waxenberger Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereich.
- die Erhaltung der reich gegliederten Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit.

In diesem zusammenhängenden Waldgebiet wären die Beeinträchtigungen und dauerhaften Schäden an der Natur, welche durch Gesteinsabbau verursacht werden, noch Jahrzehnte lang sichtbar.

Nach dieser einschlägigen Verordnung ist ein Steinbruch nicht zulässig und mit einer Abholzung von 12 ha Wald auch nicht zustimmungsfähig. Lt. den Antragsunterlagen wird derzeit von einem Abbauezeitraum von 25 Jahren !!!!!!!! ausgegangen. Von Vertretern des Grundstückseigentümers ist ebenfalls bereits eine Abbaumenge für 40 Jahre verifiziert worden. Aus anderen Verfahren ist hinlänglich bekannt, dass Abbauegebiete meist nicht geschlossen sondern sich der Abbau verzögert, der Abbau erweitert und somit sich der Abbauezeitraum nahezu unbegrenzt verlängert.

In diesem Zusammenhang von einer zeitlich befristeten Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu sprechen und zu beantragen ist ein Hohn.

Einem Abbauezeitraum von mindestens 25 Jahren und vermutlich noch länger kann nicht mehr mit einer Befreiung im Einzelfall gem. Art. 56 BayNatSchG stattgegeben werden, sondern bedarf der Herausnahme aus dem LSG. Für die Herausnahme bedarf es eines eigenen Antrages und einer Entscheidung des Kreistages.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass in Sinzing für die Errichtung einer Freiflächenanlage die ebenfalls i.d.R. nur zeitlich begrenzt nutzbar ist ebenfalls die Herausnahme aus dem LSG beschlossen wurde.

Die Gemeinde Wiesent erklärt einer Herausnahme dieses zentralen Herzstückes aus dem Landschaftsschutzgebiet abzulehnen.

Hilfsweise beantragen wir eine Genehmigung im Rahmen einer Ausnahme oder Befreiung abzulehnen.

## Das Vorhaben gefährdet die Wasserwirtschaft

Zum hydrogeologischen Gutachten für den Granit – Steinbruch Rauhenberg sind folgende Anmerkungen zu treffen:

Zur potenziellen Beeinflussung der Trinkwasser-Gewinnungsanlage Ammerlohe ist die allgemein gehaltene Beschreibung der wasserchemischen Unterschiede zwischen Grundwässern aus dem kristallinen Gesteinsmilieu und aus dem Bereich der quartären Donauschottern zwar generell gesehen richtig, berücksichtigt jedoch nicht die speziellen Anstromverhältnisse im Trinkwassergewinnungsgebiet Ammerlohe der Gemeinde Wiesent. Dies ist jedoch von maßgeblicher Bedeutung für eine korrekte Einschätzung der nördlich des Gewinnungsgebietes geplanten Abbaumaßnahmen.

Die Brunnen erschließen die Sand-Kies-Folgen des Donauquartärs und die damit verzahnten grobklastischen Ablagerungen des nördlich anschließenden Schwemmfächers. Über diesen gelangt ein hoher Anteil des im Brunnenfeld geförderten Grundwassers (**ca. 50 %**) aus dem nördlich anschließenden Verbreitungsgebiet der Kristallingesteine in die Donauschotter. Dies geschieht unterirdisch über das Kluftsystem im südlichen Grenzbereich des ausstreichenden Kristallins im Bereich des Donaurandbruchs sowie oberirdisch über Zusickerung aus dem Moosgraben.

**Diese spezielle hydrogeologische Situation, die nicht mit den im Gutachten geschilderten Verhältnissen in Einklang steht, ist von existenzieller Bedeutung für das Brunnenfeld Ammerlohe, da der Zuflussanteil aus Norden einen sehr starken Einfluss auf sowohl Quantität als auch Qualität des im Gewinnungsgebiet Ammerlohe geförderten Grundwassers hat.**

Ohne die speziellen Anstromverhältnisse im Gewinnungsgebiet wäre das hier geförderte Grundwasser ohne Denitrifikation nicht zur Trinkwasserversorgung nutzbar.

Die geschilderten hydrogeologischen Verhältnisse und Anstromverhältnisse werden durch folgende hier kurz angerissene Untersuchungsergebnisse belegt:

### Hydrochemische Beschaffenheit des aus den drei Brunnen geförderten Grundwassers:

Die Nitratgehalte steigen im Brunnenfeld deutlich von Br. 1 im Norden über Brunnen 3 zu Brunnen 2 im Süden. Bei zwei Versuchsbohrungen – eine nördlich des Brunnenfeldes, eine südlich – wurde das Gefälle der Nitratgehalte noch deutlicher.

### Wasserbilanz:

Unter Berücksichtigung der Grundwasseranstromrichtung und der wasserchemischen Zusammensetzung müssen Grundwasserneubildungsflächen mit geringen Stoffeinträgen an den quartären Hauptgrundwasserleiter angekoppelt sein, um die geförderten Wassermengen plausibel erklären zu können.

### Grundwasseranstromverhältnisse:

Eine eigene Stichtagsmessung sowie der amtliche Grundwassergleichenplan des Bayerischen LFU belegen ebenfalls die geschilderten Anstromverhältnisse.

Durch das Einleiten des Niederschlagswassers in den östlich gelegenen Aufragen ist eine Gefährdung des Gewinnungsgebietes durch den Oberflächenwasserabfluss aus dem Steinbruch

zwar etwas minimiert, **jedoch folgt daraus keine Verkleinerung der potenziellen Gefährdung durch den unterirdischen Abfluss über das im Steinbruchbereich bloßgelegte Kluftensystem!!!!!!**

Dies betrifft insbesondere wassergefährdende Stoffe, die u.a. mit dem Einsatz großer Maschinen und Fahrzeuge einhergehen, als auch durch Sprengmittel.

Der geplante Steinbruch stellt insbesondere durch den über 25 Jahre anhaltenden täglichen Betrieb, mit bis zu 30.000 Einzelfahrten pro Jahr im Zu- und Abfahrtsverkehr keinen Gefahrenvergleich mit dem herkömmlichen Forstbetrieb in diesem Bereich dar. Es ist für die Gemeinde als Wasserversorger auch nicht mehr vermittelbar, dass ein Landwirt in einem WSG keine Siloballen lagern darf, wenn in einem WSG oder Wassereinzugsgebiet ein Steinbruch betrieben werden darf mit Sprengungen, 30.000 LKW-Fahrten pro Jahr, Eingriff in Quellbereiche, Gefährdung im Bereich der Betriebswasserhaltung und künftigen Wasserableitung.

Aus diesem Grund ist dem geplanten Vorhaben abschließend die Genehmigung zu versagen und einer ungestörten und zukunftssicheren Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent der Vorrang zu geben und von jeglicher Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe und insbesondere durch einen Granitabbaubetrieb abzusehen.

Darüber hinaus sind die Ausführungen im Anhang 11.2 in der sprengtechnischen Stellungnahme zum Sachverständigengutachten nur unzureichende Ausführungen wie sich diese in einem WSG oder Wassereinzugsgebiet auswirken, und ob hierin eine Grundwassergefährdung besteht. Es fehlen jegliche Aussagen für einen Einsatz in einem solchen Gebiet. Ferner geht die Stellungnahme nur von einer sachgerechten Anwendung für eine Minimierung von Schadstoffen aus. Wie wirkt sich auch eine unbeabsichtigte nicht sachgerechte Verwendung bzw. eine Fehldetonation ohne vollständige Verbrennung auf das Grund- und damit Trinkwasser aus. In der Fachliteratur ist oftmals beschrieben, dass sprengtechnische Verbindungen eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Hier ist jegliche mögliche Gefährdung, ob gewollt oder ungewollt für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiesent abzulehnen und auszuschließen.

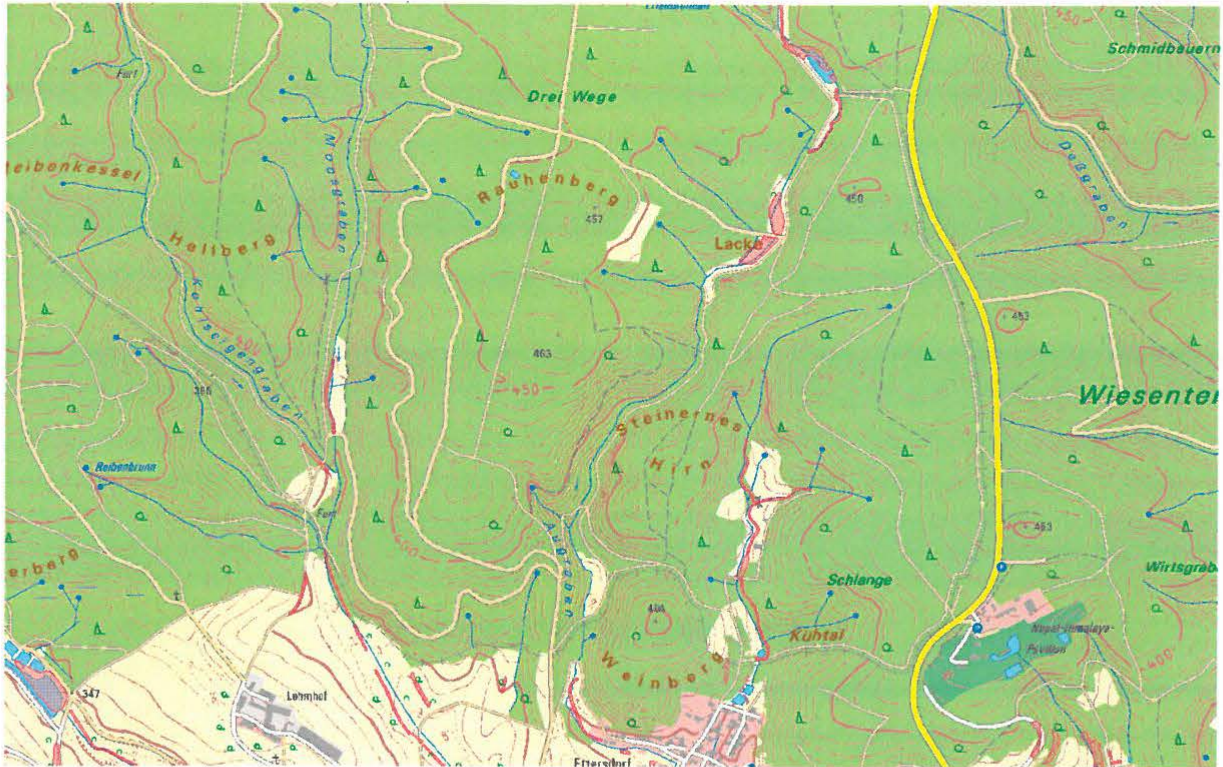
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die aktuelle **Ausgabe der Regierung der Oberpfalz „Wasserschutzgebiete – Schatzkammern unseres Trinkwassers“** (S. 4 und 5) **in der als Gefahren für das Grund- und Trinkwasser insbesondere auf den Rohstoffabbau verwiesen wird**, weil dort auch schützende Bodenschichten abgetragen werden!!!!

### **Falschaussagen in den Antragsunterlagen**

Die Aussagen in der UVP 3.3.3 Wassergewinnungsanlage Ammerlohe und Wasserschutzgebiete sind hierzu schlichtweg falsch. Die Bewertung des Ist-Zustandes zum Schutzgut Wasser (Tabelle 17) und die Auswirkungen auf die Beeinflussung von Wassergewinnungsanlagen (Tabelle 25) sind ebenfalls falsch wie aus o.g. Ausführungen zu entnehmen ist. Im Erläuterungsbericht zum Antrag Nr. 12.3 heißt es fälschlich, dass die betriebliche Wasserhaltung eine negative Beeinflussung der Trinkwasserversorgung Ammerlohe ausschließt. Ebenfalls unrichtig ist unter 12.4.3 dargestellt, dass die Wasserhaltung bzw. das Nachfolgekonzept weder qualitativ noch quantitativ auf die Wassergewinnungsanlage Ammerlohe einwirkt. Hier bedarf es zumindest einer weiteren Überprüfung und Begutachtung unter Berücksichtigung der Feststellungen und Erkenntnisse der hydrogeologischen Erfahrungen durch das gemeindliche Sachverständigenbüro für Grundwasser „Anders & Raum“, das sich auch speziell mit dem Hydraulischen Gutachten von Piewak & Partner auseinandergesetzt hat. In diesem Gutachten

wurden die tatsächlich gegebenen Tatbestände nicht bzw. unzureichend berücksichtigt bzw. nicht oder unzureichend in die Beurteilung mit einbezogen.

### Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Wiesent



*Flachlandbiotopkartierung im LSG Falkensteiner Vorwald (Biotop B 6940-ff); Quelle und kleinere Rinnsale der Bäche enthalten*

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie besagt, dass **alle!** Gewässer (auch GW 3) in einem guten ökologischen Zustand sein müssen. Dafür gibt es Fristen, die auf Antrag zwar verlängert werden können, aber grundsätzlich dürfen Gewässer nicht verschlechtert werden.

In dieser Richtlinie sind gewisse Bäche formuliert, die ein bestimmtes Einzugsgebiet haben, also größere Bäche. Bei diesen müssen sogar erhaltende und fördernde Maßnahmen dokumentiert werden. In der Gemeinde Wiesent sind dies hauptsächlich der Höllbach und der Moosgraben, in die sämtliche Quellen und Bäche von Ettersdorf her fließen. Die Richtlinie gilt aber auch für die Zuflüsse der oben genannten Bäche, allerdings ohne Dokumentationspflicht.

Quellen sind eine besonders geschützte „Gewässerstruktur“. Sie sind sehr sensibel, da sie ja „noch“ als unbelastet gelten.

Die Gemeinde Wiesent hat einen Gewässerentwicklungsplan erstellt (in der Gemeinde einsehbar). Darin ist der hauptsächlich betreffende Bach als „Graben von links in den Aufragen bei Ettersdorf“ (Bach Nr. 4.1) beschrieben. Weiter der Aufragen (Ettersdorfer Bach) Bach Nr. 4.0 und der Graben von links zum Moosgraben (3.1), der aber nur sporadisch vorhanden ist.

V. a. der Quellbereich (4.01 und 4.1.1) ist in der Gesamtfunktion als funktionstüchtig beschrieben; bezüglich der Morphologie als voll intakt und in der Ökologie als nur mit leichten

Defiziten genannt. Das ist bei den Gewässern im Landkreis Regensburg nicht immer vorhanden - Quellebereich eben! Im Gewässerentwicklungsplan ist der aktuelle, ursprüngliche Zustand ohne negative Auswirkungen eines Steinbruchs dokumentiert und die gilt es zu erhalten. Größere bauliche Tätigkeiten können aber durchaus eine Gefahr für die Bäche darstellen.

Eine Gefahr sehen wir durch die Sprengungen, evtl. Erdrutsche durch die seitliche Ablagerung des Oberbodens. Der Wald muss ja in diesem Bereich gerodet und der Oberboden abgetragen werden. Der Wald erfüllt in diesem z. T. steilen Bereich durchaus die Funktion eines Bann- oder Schutzwaldes für Ettersdorf. Bei Starkregenereignissen, v. a. in der Zeit des Rodens bzw. Abtragens des Mutterbodens ist keine Schutzfunktion mehr gegeben. Bei kleineren Eingriffen ist das kein Problem, bei größeren (wie bei diesem Steinbruch) durchaus. Das Kühltal ist in unmittelbarer Nähe der Bebauung von Ettersdorf.

### **Das Vorhaben beeinträchtigt die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wiesent**

Aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesent kann entnommen werden, dass die ausgewiesene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nahezu erschöpft ist. Um dem erheblichen Siedlungsdruck mittel- und langfristig decken zu können wird sich die Gemeinde Wiesent über die Kreisstraße R 42 hinweg entwickeln müssen, so dass der Verkehr über die Kreisstraße keine Umgehung sondern wieder eine Ortsdurchfahrt wird.

Weiterhin ist im Ortsteil Ettersdorf, der lediglich 1.100 m vom geplanten Steinbruch entfernt ist, ebenfalls eine bauliche Erweiterung geplant. Das geplante Vorhaben würde über Jahrzehnte eine enorme Immissions- und Emissionsbelastung für die bestehende und geplante Wohnbebauung von Wiesent bedeuten:

1. Lärmbelästigung durch die Gewinnsprengungen, die Aufbereitungsanlage, die mobilen Vorbrecher und weiteren Maschinenbetrieb wie Bagger, Radlader, Bohrgeräte usw.
2. Eine noch erheblich größere Lärmbelästigung durch den Lkw-Transport über die Kreisstraße R 42 (bis zu 30.000 LKW-Einzelfahrten pro Jahr – und bis zu 150 Einzelfahrten pro Tag bei 10 Stunden pro Tag rund 15 zusätzliche LKW/Stunde).
3. Massive Belästigung durch Staub für Wald und Mensch.

Da sich die gesamte städtebauliche Entwicklung nach Nordwesten und Ettersdorf ausrichtet, hätte die überwiegende Bevölkerung unter dem Abbau- und Verkehrslärm zu leiden. Eine massive Staubbelastung, die sich über mehrere Kilometer ausdehnen kann, ist unvermeidbar, wie sich aus dem Betrieb von anderen Granitabbaubetrieben zeigt.



## Sonstige relevante Belange

### Lärm – schall- und sprengtechnisches Gutachten

Bei der Auswirkung des Lärms ist auf folgende 3 Punkte besonders hinzuweisen:

- Die angenommenen Verkehrsdaten beruhen auf die DTV-Werte von 2015. Es hat sich jedoch nach aktueller Abschätzung seit 2015 ein weiter steigender Verkehr ergeben, so dass die unseres Erachtens bereits veralteten Verkehrsdaten nicht mehr herangezogen werden dürfen.
- Alle ermittelten, lärmtechnischen Auswirkungen sind nur unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Abbaumfangs hinsichtlich der jährlichen Abbaumengen erfolgt. Wie verhält es sich bei Spitzenwerten, bei Anlieferungen für Nachtbaustellen usw.
- Sind die aus den Antragsunterlagen angegebenen Zahlen und Mengen Durchschnitts- oder Spitzenwerte. Sind diese Zahlen und Mengen bei einer Genehmigung bindend oder gibt es hierfür im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung oder können diese bereits im Bescheid ausgeschlossen werden.

Sofern es sich um Durchschnittswerte handelt, ist eine Untersuchung und Darlegung mit Spitzenwerten erforderlich, wie sich dies auf Mensch, Tier und Umwelt auswirkt.

- Im sprengtechnischen Gutachten wurde als Bezugspunkt der nördlichste Punkt gewählt, der z.T. gar nicht im Abbaubereich liegt, sondern auf dem Bereich die Haldenwirtschaft zum Tragen kommt. Der Abbau und die Sprengungen werden bis zu 250 m weiter südlich erfolgen. Die Auswirkungen sind mit vorliegenden Gutachten nicht belegt!!!!

### Materialgüte

Zur Materialgüte, die sicherlich nicht unbedeutend im Genehmigungsverfahren ist, wurde in den Antragsunterlagen nur eine unzureichende Aussage getroffen. Vom Antragsteller wurde selber ausgeführt, dass bis zu einer Tiefe von 10 m nur minderwertiger Granitgrus zu erwarten ist. Daraus ergibt sich auch die sehr hohe Menge an Abraum von ca. 385.000 m<sup>3</sup> wie sich aus dem Antrag ergibt, was rund 20,5 % der Gesamtabbaumenge sind. Eine höhere durchgängige Menge an qualitativ hochwertigem Material wird bestritten und ist mit einzelnen Versuchsbohrungen auch nicht nachzuweisen. Lt. LfU gibt es auch kein Gutachten, das eine Aussage zur Gesteinsgüte enthält sondern lediglich einen Prüfbericht zur Schlagfestigkeit, der aber nur wenige einzelne Messwerte enthält. Diese Daten können aber keine abschließende Aussage zur Gesteinsgüte geben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die zu erwartende Materialgüte einen Eingriff wie beantragt nicht rechtfertigt.

## **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vom Antragsteller ist lt. Unterlagen der Abtransport über die Kreisstraße R42 geplant.. Hierfür soll ein „Abstreifer“ auf einer Länge von 100 m vor der Einfahrt in die Kreisstraße errichtet werden um nicht so viel Verschmutzung auf die Kreisstraße R 42 zu bringen. Die Errichtung eines 100 m langen „Abstreifers“ wird als völlig unzureichend erachtet. Eine Verlängerung ist aber ebenfalls aus ökologischen Gesichtspunkten im Landschaftsschutzgebiet mit einer weiteren Zerschneidung dieses Gebietes abzulehnen. Wie sich bei anderen Steinbrüchen (z.B. SSR in Steinach) zeigt ist trotz einer Asphaltierten Zufahrtsstrecke von 2.000 m eine Verschmutzung der folgenden öffentlichen Straße nicht auszuschließen!

Bei einer künftig zusätzlichen Verkehrsbelastung mit bis zu 150 LKW-Einzelfahrten pro Tag und bis zu 30.000 Einzelfahrten pro Jahr erhöht sich die Verkehrsgefährdung in diesem Bereich exorbitant.

Die Strecke von Wiesent Richtung Frauenzell/Brennberg ist eine beliebte, kurvige Bergstrecke für Motorradfahrer. Bei einer künftig auftretenden Verschmutzung ist unvermeidlich mit schweren Unfällen zu rechnen.

Ferner wird darauf verwiesen, dass entlang der Kreisstraße R 42 ein verkehrssicherer Fuß- und Radweg fehlt und durch die Zunahme von E-Bikes gerade der Radverkehr auch an dieser Bergstrecke zunimmt.

Eine erhebliche Gefährdung wird es auch während der Öffnungszeiten des Nepal Himalaya Pavillon geben, wo an guten Besuchstagen mit 1.500 Besuchern/Tag zu rechnen ist und regelmäßig Fußgänger auf der Kreisstraße unterwegs sind und diese queren und zunehmend auch Radfahrer das Gelände auf der Kreisstraße anfahren.

## **Konfliktsituation**

Im Bereich Naherholung, Tourismus und Kultur hat sich eine Entwicklungsachse entlang der Donau und des Vorwaldbereiches herauskristallisiert, der mit dem Landschaftsschutzgebiet Thiergarten, Walhalla, Chinesischer Turm, Baierweinemuseum mit kleinstem Weinanbaugebiet Deutschlands, Schmucksteinbergwerk bis Nepal Himalaya Pavillon wirbt. (vgl. Homepage der Gemeinde Wiesent).

Der Betrieb eines Granit-Steinbruches steht mit dieser Entwicklungsachse und den Entwicklungszielen, insbesondere mit dem Betrieb des Nepal Himalaya Pavillons in einem besonderen Konflikt. Die Gemeinde Wiesent und der Landkreis Regensburg haben gerade mit diesem Projekt im Jahr 2001 die Unterstützung für eine ruhige, nachhaltige Tourismusedwicklung und Naherholung in diesem Bereich gewählt. Dieser Bereich wurde im Jahr 2011 mit einem Bebauungsplan für ein Sondergebiet Duft- und Kräutergarten erweitert. Diese Einrichtungen wurden mit dem Ziel der Verbesserung der Erholungsnutzung geplant und haben eine große regionale und überregionale Bedeutung.

In der Gemeinde Wiesent bestehen in diesem Zusammenhang verstärkte Überlegungen vor allem im Zusammenhang mit dem großflächigen Waldgebiet die Sondernutzung Erholung noch weitergehender auszubauen und die Einzigartigkeit des Thiergartens zu sichern. Aus diesem Grund wird auch das Ziel des Beitritts zum Naturpark Oberer Bayerischer Wald verfolgt.

Der Steinbruch in unmittelbarer Nähe, unter Aufbruch des großflächig zusammenhängenden Waldbereiches und mit 30.000 LKW Einzelfahrten würde die bestehende Planung beeinträchtigen und unterlaufen.

Hier verweisen wir auf derzeit Montäglich bis zu 1.500 Besucher. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Öffnungszeiten künftig auf mehrere Werktage ausgeweitet werden. Mit dem einhergehenden Parksuchverkehr und auf der Kreisstraße gehenden Besuchern ergibt sich ein unkalkulierbares Verkehrsrisiko. Zudem sei darauf verwiesen, dass es zum Nepalpavillon keine Abbiegespur gibt. Diese müsste in diesem Zusammenhang ebenso wie eine weitere Verkehrsbeschränkung/Tempolimit mit eingefordert werden. Gleiches gilt für einen fehlenden Fuß- und Radweg von Wiesent bis zum Nepalpavillon.

### **Gesamtbelastung**

Bei der Untersuchung und Begutachtung des Antrages auf Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg wird einzig und allein dieses Vorhaben beurteilt und berücksichtigt. Wenn dieses Vorhaben bereits aus vorgenannten Aspekten unakzeptabel ist, erfolgt in einer Gesamtschau mit den weiterhin anstehenden Belastungen in unserer Region eine unzumutbare Kumulierung von Maßnahmen, die eine weitere Vielzahl von nicht hinnehmbaren Belastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungspotentiale für die Schutzgüter Mensch, Natur, Trinkwasser usw. nach sich ziehen. Hierfür wollen wir explizit auf die aktuell favorisierte Trasse für eine Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, Abschnitt D (Raum Schwandorf – Isar) verweisen, die das Gemeindegebiet Wiesent vollumfänglich tangiert und nur ca. 800 m vom geplanten Steinbruch verlaufen wird. Auch hier wird darauf verwiesen, dass es sich nur um einen geringfügigen, verträglichen Eingriff in den Naturhaushalt und das LSG handelt. Ebenfalls wird hier das Waldgebiet nur „geringfügig“ aufgeschnitten. Auf einer Länge von ca. 3,5 km wird im LSG das zusammenhängende Waldgebiet für die Stromtrasse parallel zur Kreisstraße R42 um weitere 40 m Arbeitsbreite und somit um weitere 14 ha Wald aufgerissen.

In der Gesamtschau sind diese Maßnahmen ein grober und großer Eingriff, der nicht vertretbar ist und die Ziele aus LSG, LEP usw. durchlöchert wie ein „Schweizer Käse“. Dies ist der Bürgerschaft nicht mehr zu vermitteln.

Analog verhält es sich bei den geplanten Flutpoldern die zwar nicht im Gemeindebereich Wiesent liegen, aber deren Auswirkungen die Region und damit auch Schutzgüter von Gemeindebürgern betreffen.

Wir fordern aus diesem Grund eine Gesamtbetrachtung der geplanten Maßnahmen und keine Einzelbeurteilung. In diese Gesamtbetrachtung ist auch mit einzubeziehen, dass durch den geplanten Steinbruch, oder auch ohne diesen, die bestehende Kreisstraße, eines weiteren Ausbaus bedarf und somit sich die Zerschneidung des zusammenhängenden Waldgebietes noch weiter vergrößern wird.

### **„Halbwertszeit“ von Anträgen und Genehmigungen**

Im Raumordnungsverfahren ist man von einer Granitabbaumenge von 165.000 t pro Jahr ausgegangen. Im aktuellen Antrag wird von einer Abbaumenge von 200.000 t gesprochen. Ebenfalls wurden vom Landratsamt im ROV noch rund 14.500 LKW Fahrten prognostiziert und im jetzigen Genehmigungsverfahren ergeben sich aus den Antragsunterlagen bis zu

30.000 LKW Einzelfahrten. Im Antrag wird von einer Betriebszeit Montag bis Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr genannt und im schalltechnischen Gutachten aber ein Auflagenvorschlag für Anlage und Fahrverkehr auf Werktage (auch Samstag) bis 20.00 Uhr vorgeschlagen.

Welche Tage und Zeiten sollen genehmigt werden und wie bindend sind diese und wird im Bedarfsfall regelmäßig durch die Genehmigungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt?

### **Zusammenfassung**

Dem Bauvorhaben stehen, wie oben genannt, eine Vielzahl von schwerwiegenden, öffentlichen Belangen entgegen. Insbesondere in Punkto Trinkwasserversorgung und Trinkwassersicherheit ist der Betrieb des Steinbruches in diesem Bereich nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde Wiesent befürchtet, dass mit einer Genehmigung Fakten geschaffen werden, die bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgungsanlage dazu führen, dass die Gemeinde zu einem Anschluss an einen überörtlichen Wasserversorger und zur Aufgabe der eigenen Wasserversorgungsanlage gezwungen wird, weil eine irreparable Beeinträchtigung für die Trinkwassergewinnung eingetreten ist.

Wie ausführlich dargestellt, schließt auch die Landschaftsschutzgebietsverordnung aus Sicht der Gemeinde Wiesent eine Genehmigung des Steinbruchs eindeutig aus. Völlig inakzeptabel und den Bürger-/innen nicht vermittelbar wäre es, wenn ein Eingriff dieser Größenordnung in das Landschaftsschutzgebiet ohne eine politische Entscheidung durch den Kreistag des Landkreises Regensburg erfolgen würde.

Wir fordern das Landratsamt Regensburg eindringlich auf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Errichtung eines Steinbruches im beantragten Vorhabenbereich die Genehmigung zu versagen und die Allgemeininteressen der Wiesenter Bürger und der Bürger und Erholungssuchenden aus der gesamten Region vor die Einzelinteressen eines Unternehmers zu stellen.

Wiesent, den 27.08.2019